

Anlage 1)

Gegenüberstellung

Alter Text	Neuer Text
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet ... <i>„i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.“</i>	§ 6 Verhalten auf dem Friedhof (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet ... <i>i) Hunde unangeleint mitzuführen.“</i>